Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 9-10

Artikel: Bravo Luzern!
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845431

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auf diesem nicht ungewöhnlichen Wege wird das Schweizerbürgerrecht nach wie vor billig erworben. Vor dem funkelnagelneuen Schweizer Pass schmelzen die Kompetenzen der Fremdenpolizei wie der Schnee an der Sonne. Und im Hinblick auf die verabschiedete Amerikanerin bliebe wenigstens das numerische Gleichgewicht an Schweizerbürgerinnen durch den geplanten Eheabschluss erhalten. Wir entlassen ein der Heimat verbundenes bitteres Herz und begrüssen in unserer Mitte ein ausländisches Hürchen — die frischgebackene «Frau Schweizer»!

Dr. G. Heinzelmann

Manchmal komme ich mir wirklich wie eine Sklavin vor!

Der Text von Frau Dr. G. Heinzelmann führt uns wieder deutlich vor Augen, wie ungerecht unsere Gesetze sind.

Ein Schweizer kann eine x-beliebige Ausländerin, auch wenn sie bei uns ganz und gar unerwünscht ist, sofort zur Schweizerin machen, die dann hier bleiben und sofort arbeiten kann etc. Einer Schweizerin ist es aber nicht möglich einem noch so geliebten, noch so hochstehenden, noch so anständigen, noch so guten und notwendigen Arbeiter durch Heirat dieses Recht zu verschaffen. Wieviele Mädchen kommen bei uns nicht zum Heiraten, wieviele wollen keinen Ausländer ehelichen, weil sie dann unter Umständen mit diesem in seine Heimat auswandern müssten, wenn ihm die Arbeitserlaubnis wegen Überfremdung entzogen wird.

Ich höre schon die Gegner, voran Herr Schwarzenbach, ausrufen: «Ja, da wäre ja der Überfremdung Tür und Tor geöffnet!» Aber, bitteschön, das gleiche Argument gilt doch genau gleich für die ausländischen Frauen. Gäbe es eine Gleichberechtigung, dann könnte man vor einem Eheabschluss sowohl für Ausländerinnen wie für Ausländer, die das Schweizerbürgerrecht erwerben wollen, ähnliche Prüfungen durchführen, wie sie bei normalen Einbürgerungen vorgenommen werden, nur dass der Zeitpunkt nicht von der Anzahl Jahre, welcher der oder die Betreffenden in der Schweiz waren, abhängig gemacht würde. Gleiches Recht für alle Schweizer!

Bravo Luzern!

Bei einer Stimmbeteiligung von 51 Prozent gewährten die Luzerner ihren Mitbürgerinnen am 25. Oktober mit 25 170 Ja gegen 14 781 Nein das Frauenstimm- und -wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten.

Hilfe für ausseereheliche Kinder

Im Gemeinderat haben Ruth Heidelberger-Bader und 32 Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage über die Gewährung von Beiträgen für Scheidungskinder und ausseereheliche Kinder zu unterbreiten. Durch den Erlass einer besonderen Verordnung sollen die von der Stadt Zürich zu übernehmenden Leistungen genau festgelegt werden.

Zweck der analog zur Hinterlassenenbeihilfe neu zu schaffenden Sozialleistung wird es sein, diesen Kindern finanziell so weit beizustehen, dass ihre Mütter nicht mehr voll berufstätig sein müssen. Damit können letztere ihren erzieherischen Aufgaben zum Wohle der auch ohne mate-